

Haushaltsplan 2014

Stadt Bornheim



**Erläuterungen zu den gesetzlich
festgelegten
Haushaltspositionen**

2014

Entwurf



Die §§ 2 und 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) legen die Mindestgliederung des Ergebnis- und Finanzplanes fest, wobei jeder Haushaltsposition eine feste Ziffer zugeordnet wird.

Ergebnisplan	
1	Steuern und ähnliche Abgaben
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen
3	+ Sonstige Transfererträge
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen
7	+ Sonstige ordentliche Erträge
8	+ Aktivierte Eigenleistungen
9	+/- Bestandsveränderungen
10	= ordentliche Erträge
11	- Personalaufwendungen
12	- Versorgungsaufwendungen
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
14	- Bilanzielle Abschreibungen
15	- Transferaufwendungen
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen
17	= ordentliche Aufwendungen
18	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit
19	+ Finanzerträge
20	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen
21	= Finanzergebnis
22	= Ordentliches Ergebnis
23	+ Außerordentliche Erträge
24	- Außerordentliche Aufwendungen
25	= Außerordentliches Ergebnis
26	= Jahresergebnis

1. Steuern und ähnliche Abgaben

Steuern sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine bestimmte Leistung darstellen und die von einem öffentlich-rechtliche Gemeinwesen (hier: Kommune) zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Hierunter fallen die Realsteuern (Grundsteuern A und B, Gewerbesteuer), darüber hinaus die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer und Umsatzsteuer), die Kompensationszahlung (Familienlastenausgleich) sowie die sonstigen kommunalen Steuern (Hundesteuer, Vergnügungssteuer).

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuwendungen umfassen Zuweisungen und Zuschüsse:

Zuweisungen sind finanzielle Mittel von Gebietskörperschaften, während Mittel von privaten Unternehmen oder Einzelpersonen als Zuschüsse bezeichnet werden.

Man unterscheidet allgemeine Zuweisungen, über deren Verwendung die Kommune frei entscheiden kann und zweckgebundene Zuweisungen, die für einen bestimmten Verwendungszweck gewährt werden.

Allgemeine Umlagen (z.B. Schlüsselzuweisungen) werden ohne eine Zweckbindung zur Deckung des allgemeinen gemeindlichen Finanzbedarfes auf der Basis von definierten Schlüsseln gewährt.



Unter dieser Position werden ebenfalls Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ausgewiesen.

3. Sonstige Transfererträge

Transferleistungen sind Zahlungen, denen keine konkrete Gegenleistung gegenübersteht, z.B. Erstattungsansprüche der Kommune aus gewährten Sozialleistungen.

4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Gebühren, die für eine individuell zurechenbare Leistung der Kommune erhoben werden; sie sollen grundsätzlich die Kosten der öffentlichen Leistung decken.

Verwaltungsgebühren sind Entgelte für Amtshandlungen, wie z.B. Baugenehmigungsgebühren, Gebühren für die Ausstellung von Ausweisen, für Erschließungsbeitragsbescheinigungen, für Gaststättenerlaubnisse, Katasterauskünfte etc.

Benutzungsgebühren sind Entgelte für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen, z.B. Gebühren für die Nutzung städtischer Gebäude oder Räume, Elternbeiträge für die Kindertagespflege und für die Offenen Ganztagschulen (OGS), Teilnehmer-Gebühren VHS, Kirmes-Standgebühren etc.

5. Privatrechtliche Leistungsentgelte

Alle Entgelte für Leistungen, die auf einem privaten Rechtsverhältnis zwischen Kommune und Nutzer beruhen, werden als privatrechtliche Leistungsentgelte veranschlagt. Ausgewiesen werden hier Erträge aus Mieten, Pachten, Teilnehmerentgelte sowie Erlöse aus dem Verkauf von Waren (z.B. Mittagessen in den KiTas und OGS).

6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erbringt die Gemeinde für eine andere Stelle (Bund, Land, andere Kommunen etc.) eine Dienstleistung und erhält sie die angefallenen Aufwendungen vollständig oder anteilig erstattet, so sind diese Beträge als Kostenerstattung oder Kostenumlage zu planen. Im Allgemeinen liegt ein auftragsähnliches Verhältnis zu Grunde (z.B. Kostenerstattung für Amtshilfeersuchen).

Insbesondere gehören die Erstattungen im Rahmen der Delegation von Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern dazu.

7. Sonstige ordentliche Erträge

Alle nicht den Zeilen 1 bis 6 zuzuordnenden Erträge werden unter dieser Position veranschlagt. Dies umfasst sowohl ordnungsrechtliche Erträge wie Verwarn- und Bußgelder oder Nachforderungszinsen der Gewerbesteuer als auch Konzessionsabgaben aber auch Schadenersatzleistungen, Spenden und Erträge aus Werbung (Programmheft VHS).

Unter dieser Position werden ebenfalls Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen ausgewiesen.



8. Aktivierte Eigenleistungen

Erstellt die Kommune selbst aktivierungsfähige Vermögensgegenstände, die zur Nutzung für eigene Zwecke bestimmt sind, so ist deren Wert als Ertrag unter dieser Position nachzuweisen. Bei den Aufwendungen muss es sich um Herstellungskosten handeln (z.B. Maschineneinsatz, Material- und Personalaufwand für die Herstellung eines Spielgerätes durch eigene Bedienstete).

9. Bestandsveränderungen

sind wertmäßige Veränderungen (Erhöhungen bzw. Minderungen) des Bestands an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen im Vergleich zum Vorjahr.

10. ordentliche Erträge

Zeile 10 weist die Summe sämtlicher ordentlicher Erträge (Zeile 1 bis 9 des Ergebnisplanes) aus.

11. Personalaufwendungen

stellen sämtliche Aufwendungen dar, die der Kommune als Arbeitgeberin für ihre aktiven Beschäftigten entstehen (sämtliche Beamtenbezüge, Entgelte für tariflich Beschäftigte incl. Lohnnebenkosten sowie Beihilfen). Auszuweisen sind die Bruttobeträge.

Darüber hinaus sind die Zuführungen zur Pensionsrückstellung sowie evt. Zuführungen zur Rückstellung für nicht genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden als Personalaufwendungen zu erfassen.

12. Versorgungsaufwendungen

Alle Aufwendungen, die der Kommune im Zusammenhang mit ihren ehemaligen Beschäftigten, die bereits Versorgungsaufwendungen beziehen (Rentner, Pensionäre) entstehen, sind Versorgungsaufwendungen. Dies sind Versorgungsbezüge, soweit sie nicht aus Rückstellungen beglichen werden, ebenso wie Aufwendungen für Beihilfen und gesetzliche Sozialabgaben.

13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Bei dieser Position handelt es sich um alle Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, die von Dritten empfangen werden, und zwar für die Leistungen, die im Rahmen der kommunalen Aufgabenerledigung anfallen: z.B. Aufwendungen für Schülerbeförderung, Energiebezug (Strom, Gas, Wasser etc.), Unterhaltung und Bewirtschaftung des Anlagevermögens, Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Lehr- und Unterrichtsmittel für Schulen, etc. Die SBB-Stadtpauschale als Entgelt für die Leistungen des Stadtbetrieb Bornheim ist ebenfalls unter dieser Position zu veranschlagen.

14. bilanzielle Abschreibungen

Der Ressourcenverbrauch bzw. Werteverzehr, der durch die Abnutzung des Anlagevermögens entsteht, wird im Ergebnisplan über die bilanziellen Abschreibungen dargestellt. Dabei sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten von aktivierten Gütern des Anlagevermögens grundsätzlich linear auf die Nutzungsdauer zu verteilen. Die Sofortabschreibung geringwertiger Vermögensgegenstände fließt auch hier ein.



15. Transferaufwendungen

sind finanzielle Leistungen der Kommune an Dritte, denen keine konkrete Gegenleistung zuzuordnen ist. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorgängen, nicht auf einem Austausch von Leistungen. Typische Transferleistungen sind: Sozialleistungen, Leistungen der Jugendhilfe, kommunale Beteiligung an der Krankenhausfinanzierung, Gewerbesteuerumlage, Kreisumlage.

16. sonstige ordentliche Aufwendungen

Alle Aufwendungen, die nicht unter Ziffer 11 bis 15 erfasst werden, werden als sonstige ordentliche Aufwendungen geplant, z.B. Geschäftsaufwendungen (Büromaterial, Porto etc.), Versicherungen, Mieten, Pachten, Aus- und Fortbildungsaufwand, Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, Fachliteratur, etc.

17. ordentliche Aufwendungen

Zeile 17 enthält die Summe aller ordentlichen Aufwendungen (Zeile 11 bis Zeile 16 des Ergebnisplanes).

18. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Zeile 18 weist den Saldo aus der Summe der Ordentlichen Erträge (Zeile 10) und der Summe der ordentlichen Aufwendungen (Zeile 17) aus.

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit ist ein Indikator für die Ertragskraft der Kommune.

19. Finanzerträge

Finanzerträge gehören zwar zu den ordentlichen Erträgen, fließen aber nicht in das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit ein. Sie bilden zusammen mit den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen das Finanzergebnis. Zu den Finanzerträgen gehören Zinserträge, aber auch Erträge aus Beteiligungen sowie Dividenden oder andere Gewinnanteile.

20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Zinsen sind als Entgelt für die Überlassung von Fremdkapital zu leisten. Sonstige Finanzaufwendungen können z.B. Zinsen für zurückzuzahlende Zuwendungen sein.

21. Finanzergebnis

Der Saldo aus den Finanzerträgen (Zeile 19) und den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen (Zeile 20) ergibt das Finanzergebnis.

22. ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Jahresergebnis setzt sich aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeile 18) und dem Finanzergebnis (Zeile 21) zusammen. Es gibt das Ergebnis des wirtschaftlichen Handelns der Kommune wider.

23. außerordentliche Erträge

Außerordentliche Erträge beruhen auf seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen und müssen von wesentlicher finanzieller Bedeutung sein; der Begriff ist eng auszulegen. Dem Handelsrecht entsprechend fallen sie außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit an.



24. außerordentliche Aufwendungen

Für die Zuordnung von Aufwendungen als außerordentliche Aufwendungen sind die gleichen Kriterien anzulegen wie bei außerordentlichen Erträgen; es handelt sich somit um Aufwendungen außerhalb des üblichen Verwaltungsablaufes, die selten vorkommen, von ungewöhnlicher Art und von wesentlicher Bedeutung sind. (z. B. Aufwendungen als Folge von Naturkatastrophen).

25. außerordentliches Ergebnis

Der Saldo aus außerordentlichen Erträgen (Zeile 23) und außerordentlichen Aufwendungen (Zeile 24) wird gesondert als außerordentliches Ergebnis ausgewiesen.

26. Jahresergebnis

– vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung –

Das Jahresergebnis stellt den Saldo des ordentlichen Ergebnisses (Zeile 22) und des außerordentlichen Ergebnisses (Zeile 25) dar. Es fasst sämtliche Erträge und Aufwendungen zusammen und ist entscheidend für die Beurteilung des Haushaltsausgleichs.

Die Teilergebnispläne bei den einzelnen Produktbereichen und Produktgruppen werden um folgende Ziffern für die Darstellung der inneren Verrechnung erweitert:

27. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

28. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

29. Ergebnis

– nach Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung –

27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
29	= Ergebnis (Ziffer 26, 27 und 28)

Interne Leistungsverrechnung

Zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs werden in diesen Positionen die Ergebnisse der internen Leistungsbeziehungen ausgewiesen. Sie basieren auf einem integrierten Verrechnungsmodell, das in mehreren Verrechnungsstufen ausgeführt wird.

Grundsätzlich werden mit dem angewendeten SAP-Verfahren alle Kosten und Erlöse auf Kostenstellen bzw. Produkte geplant und gebucht. Sie sind die Grundlage einer flächendeckenden Kosten- und Leistungsrechnung. Für die systematische Zuordnung der Kosten und Erlöse kommen zwei Verfahren zum Einsatz, nämlich das Verteilungsverfahren und das Umlageverfahren.

Umlageverfahren

Die auf den Kostenstellen und Produkten geplanten Kosten und Erlöse, die anderen Verursachern zuzuordnen sind, werden auf diese „Verursacher“ summarisch, d.h. ohne Aufwands-/Ertragsartzuordnung umgelegt (sekundäre Kostenverteilung). Empfänger der Kostenumlage sind letztlich die externen Produkte.



Die summarischen Umlagen sind in den Teilergebnisplänen bei den Zeilen 27 und 28 (Erträge und Aufwendungen aus **internen Leistungsbeziehungen**) ausgewiesen.

Objekt-Umlage

Alle für Objekte geplanten Kosten (z.B. für Gebäude, technische Anlagen, Fahrzeuge) werden auf die externen Produkte umgelegt. Sofern die Kosten nicht eindeutig einem Produkt zuzuordnen sind, werden sie in der Regel auf Basis von Nutzungs-, Flächen- oder Personalkosten-Anteilen umgelegt.

Management-Umlage

Alle auf den Management-Kostenstellen geplanten Kosten (z.B. für politische Gremien, Fraktionen, Bürgermeister, Organisationseinheiten) werden auf die Management-Produkte umgelegt. Diese Kosten sind – bis auf eine Ausnahme – ohne Verschlüsselung den Management-Produkten zugeordnet.

Service-Umlage

Alle auf den Service-Kostenstellen geplanten Kosten (z.B. für Ratsbüro, juristische Dienste, Datenverarbeitung, Finanzdienste) werden umgelegt. Empfänger der Kostenumlage sind zunächst die Service-Produkte. Sofern diese Kosten nicht direkt einem Produkt zuzuordnen sind, werden sie auf Basis von Personalkostenanteilen umgelegt.

Fach-Umlage

Die auf Fach-Kostenstellen geplanten Kosten (z.B. für Sport- und Sozialeinrichtungen, Repräsentationen) werden auf die externen Produkte umgelegt. Sie sind überwiegend direkt den Produkten zuzuordnen. Sofern dies nicht möglich ist, sind sie nach Personalkostenanteilen geschlüsselt oder nach Erfahrungswerten zugeordnet.

Management-Produkt-Umlage

Alle Management-Produkte werden mit ihren Kosten/Erlösen auf die externen Produkte umgelegt. Als Verteilungsschlüssel sind die Personalkostenanteile zugrunde gelegt.

Service-Produkt-Umlage

Alle Service-Produkte werden mit ihren Kosten/Erlösen auf die externen Produkte umgelegt. Als Verteilungsschlüssel sind die Personalkostenanteile zugrunde gelegt.



Finanzplan	
<i>Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</i>	
1	Steuern und ähnliche Abgaben
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen
4	+ Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen
7	+ Sonstige Einzahlungen
8	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen
9	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit
10	- Personalauszahlungen
11	- Versorgungsauszahlungen
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
13	- Zinsen und ähnliche Auszahlungen
14	- Transferauszahlungen
15	- Sonstige Auszahlungen
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Ziffern 1 bis 17 des Finanzplanes entsprechen den Positionen des Ergebnisplanes, wobei hier jedoch der Geldfluss dargestellt wird.

Die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit entsprechen im Grundsatz den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Finanzerträgen und Zinsen incl. den sonstigen Finanzaufwendungen des Ergebnisplanes. Differenzen ergeben sich, wenn Erträge und Aufwendungen nicht zahlungswirksam sind (z.B. Auflösung der Sonderposten und bilanzielle Abschreibungen) oder Ein- und Auszahlungen nicht ergebniswirksam sind (z.B. Umsatzsteuer).

Finanzplan	
<i>Einzahlungen und Auszahlungen aus investiver Tätigkeit</i>	
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen
19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Sachanlagen
20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnl. Entgelten
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
24	- Auszahlungen für Erwerb Grundstücke und Gebäude
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen
26	- Auszahlungen für Erwerb bewegl. Anlagevermögen
27	- Auszahlungen für Erwerb Finanzanlagen
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen
34	- Tilgung und Gewährung von Darlehen
35	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit
36	= Änderung des Bestandes eigener Finanzmittel
37	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln
38	= Liquide Mittel

Bei den Ein- und Auszahlungen aus investiver Tätigkeit werden die wichtigsten Zahlungsarten jeweils separat dargestellt. Alle nicht unter den Positionen 18 bis 21 bzw. 24 bis 28 auszuweisenden Ein- und Auszahlungen werden in den sonstigen Investitionseinzahlungen und sonstigen Investitionsauszahlungen abgebildet.



Sonstige Begriffe

Festwert

Bei dem Festwert handelt es sich um eine Bewertungsvereinfachungsmethode, die eine Ausnahme vom Grundsatz der Einzelbewertung darstellt.

Die vereinfachte Bewertung beim Festwert liegt darin, dass für eine Gruppe von Gegenständen lediglich ein Wert in der Anlagenbuchhaltung geführt wird.

Zur Ermittlung der Höhe des Festwertes werden zunächst die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungswerte jedes Festwertvermögensgegenstandes ermittelt und zu einem Gesamtwert addiert. Der bereits erfolgte Werteverzehr wird durch eine pauschale Wertberichtigung (i. d. R. 50 %) berücksichtigt.

Der Festwert unterliegt keiner bilanziellen Abschreibung. Der Werteverzehr im Zeitablauf wird dargestellt, indem die laufenden Neuanschaffungen keine zu aktivierende Investition darstellen, sondern als Aufwand gebucht werden.

Vermögensgegenstände dürfen nur dann mit einem Festwert bewertet werden, wenn die Voraussetzungen nach § 34 I GemHVO erfüllt sind (regelmäßiger Ersatz, Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung, geringe Bestandsschwankungen hinsichtlich Größe, Wert und Zusammensetzung).

Geringwertige Vermögensgegenstände (GWG)

Zu den geringwertigen Vermögensgegenständen zählen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die selbstständig nutzbar sind, einer Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) wertmäßig den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten (vgl. § 35 (2) GemHVO). Auf Grund der erweiterten Vereinfachungsregel im 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFVG) werden diese Anschaffungen direkt als Aufwand geplant bzw. gebucht. Die entsprechenden Auszahlungen werden im investiven Teil des Finanzplanes dargestellt.

Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)

Hierzu zählen insbesondere die Einrichtungsgegenstände der Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergärten, Werkstätten usw., deren Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) die Grenze von 410 Euro ohne Umsatzsteuer überschreiten.